

Auf Entgegenhandlungen der Untergerichte haftet Auflösung der Prozedur, Schadenersatz und Geldstrafe, und wird den die Transmission verlangenden Partheien die Vorlage der Versendungskosten und Kanzleigeühren, nicht aber jene der Referenten-Sporteln, aufgelegt.

168. Arnberg den 3. Dezember 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die im §. 10. der Brand-Sozietäts-Ordnung vom 20. Juni 1778 (Nr. 719 b. 1. Abth. d. S.) vorgeschriebenen Anmeldungen der Veränderungen im Lärwerthe der versicherten Gebäude müssen pünktlicher wie bisher, und fürs gegenwärtig laufende Jahr vor dessen Abfluß, künftig aber während des Monats Dezember von den Beamten bewirkt resp. deren Nichtvorhandensein angezeigt werden.

Bemerk. Die vorstehende Verordnung ist unterm 12. März 1808, 17. Juli 1810 und 12. November 1814 wiederholt publizirt und deren genauere Beachtung befohlen worden.

169. Arnberg den 7. Dezember 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei Bruchten-Verhängungen durch speziell angeordnete Commissarien müssen die Bruchtsfällen im Strafbefreie angewiesen werden, den Betrag der Geldstrafe binnen einer zu bestimmenden Frist an die landesherrliche Kammerkasse oder die Unterreceptur des Bezirks zu entrichten, und soll dieses, in Gemäßheit der Verordnung vom 7. Dezember 1787, (Nr. 865 b. 1. Abth. d. S.), gleichzeitig der landesherrlichen Rentkammer zu Arnberg berichtet angezeigt, sodann auch, daß solches alles geschehen sei, im Commission's-Protokoll bemerkt werden.

170. Arnberg den 21. Dezember 1805.

Fürstl. H. D. Regierung.

Die erledigt werdenden Gerichts-Schöffen-Stellen dürfen ohne vorherige Anfrage bei der Regierung von den Richtern nicht wieder besetzt werden, und müssen Letztere die auf ihre Anzeige der Erledigung erfolgende Entschliessung erwarten.

171. Darmstadt den 2. Januar 1806.

Ludwig X., Landgraf etc.

In Unserm Herzogthum Westphalen bestand bisher keine feste Bestimmung über die Frage: welche Personen schriftsfähig seyen, oder nicht, indem bei der vormaligen Justiz-Versassung desselben eine genauere Grenz-Bestimmung nicht nöthig war. Da jedoch nach denen von Uns in Betreff der Justizpflege Unseres Herzogthums Westphalen getroffenen neueren Einrichtungen eine solche genauere und bestimmtere Entscheidung obiger Frage nöthig wird, so finden Wir Uns gnädigt bewogen, folgende Verordnung desfalls zu erlassen.

1. Als schriftsfähige Personen wollen Wir in Zukunft betrachtet wissen:

1. das ganze Personale Unserer Diasterien, die Kanzleibediener mit eingeschlossen,
2. alle Personen von Adel,
3. alle Geistlichen,
4. alle Lehrer öffentlicher höherer Schulanstalten, Gymnasien und Pädagogien,
5. sämtliche Justiz- und Rentei-Beamte,
6. den Postverwalter zu Arnberg,
7. die Forstmeister, den Forstverwalter zu Meschede, den Forst-Secretaire und Kanzlisten, die Obersförster, die Forstbereiter, und den Hofjäger zu Twig,
8. alle Land-, Amts- und Stadt-Physicos, wie auch sonstige graduirte Aerzte und Wundärzte, wenn sie die Erlaubnis zu practiziren erhalten haben,
9. alle Magistrate und Landtagsfähige Städte und Freiheiten als Corpora betrachtet,
10. alle Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren,

11. alle als Rätthe characterisirte Personen,
12. alle Richter der Patrimonialgerichte, und
13. die Judenschaft in Corpore.

Alle hier nicht namentlich angeführte Personen, so wie auch das Gefinde und das sonstige, in Diensten schriftsfähiger stehende, Personale erklären Wir hingegen als Amtsfähig.

II. Als schriftsfähige Sachen wollen Wir betrachtet wissen:

1. alle landesherrliche Domainen, wohin auch alle Kameral, Kolonien und Kameral-Bauerngüter in den Fällen gehören, wenn zwischen den Kameral, Kolonen und andern Unterthanen über die zu den unterhabenden Höfen gehörigen Gründe, Gerechtigkeiten und sonstige Realsachen Streit entsteht;
2. alle landtagsfähige Rittergüter, und zwar ohne Rücksicht, ob ihre Besitzer persönlich, schrift- oder Amtsfähig sind, jedoch bloß in Real-Klage-Sachen.

So wie demnach nicht schriftsfähige auf eine wegen eines besitzenden schriftsfähigen Gutes angehobene persönliche Klage bei dem Untergerichte erscheinen müssen: eben so haben umgekehrt auch Schriftsfähige bei dem Amte ihren Gerichtsstand, wenn gegen sie wegen nicht schriftsfähiger Güter bei demselben eine Real-Klage angestellt wird. In diesem letzteren Falle gedenken Wir jedoch dem Kläger die ihm nach gemeinen Rechten zustehende Wahl, mit seiner Real-Klage entweder bei dem dinglichen oder persönlichen Gerichtsstande des Beklagten aufzutreten, freizulassen.

3. Wenn Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, z. B. gerichtliche Bestätigung eines Pfandes, Contractes an das Gericht der gelegenen Sache gesetzlich hinverwiesen werden, höret jedoch die Schriftsfähigkeit der Landtagsfähigen Güter auf.
4. Bei den sogenannten Judicii universalibus, Konkursen, Erbvertheilungen und Vormundschaften hat, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Sache, bloß der persönliche zu gelten.
5. Wird es bei einer angestellten Real-Klage streitig: ob ein Gut schrift- oder amtfsähig sey? soll zwar die Entscheidung der entstandenen Vorfrage, Unserem Hofgerichte zustehen, jedoch dergestalt, daß es die Entscheidung in der Hauptsache an das

einschlagende Gericht hinverweisen müsse, sobald die Entscheidung der Vorfrage dahin ausfällt, daß das zur Sprache gekommene Gut amtfsähig sey.

Nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung ist sich demnach in allen vorkommenden Fällen unterthanigst zu achten.

172. Arnberg den 8. Januar 1806.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Die landesherrliche Bestimmung, daß künftig bei allen peinlichen Untersuchungen der bloß inquisitorische Prozeß stattfinden soll, wird den sämtlichen landesherrlichen und Patrimonial-Richtern, so wie den Magistraten, welchen Criminal-Jurisdiction zustehet, zur Nachachtung bekannt gemacht.

173. Arnberg den 30. Januar 1806.

Fürstl. H. D. Kirchen- u. Schul-Rath.

Schul-Lehrer und Lehrerinnen dürfen, ohne vorher eingelegtes Dienstentlassungs-Gesuch und darauf erfolgte genehmigende höchste Entschließung, ihre Schulstellen nicht verlassen.

174. Arnberg den 3. Februar 1806.

Fürstl. H. D. Hofgericht.

Die von den Untergerichts-Behörden erlassenen und den Pfarrern insinuiert werdenden Ehe-Verbote müssen von Letztern, — ungeachtet diesen die landesherrlichen Obergerichte als Gerichtsstand angewiesen sind —, eben so respektirt werden, als wäre ihnen von der ihnen vorgesetzten Justiz-Behörde desfalls ein besonderer Befehl zugegangen.

175. Arnberg den 4. Februar 1806.

Fürstl. S. D. Regierung.

Zum Schutze der landesherrlich verleiteten Juden gegen die bei ihrer häuslichen Niederlassung stattfindenden, zum Theil beträchtlichen, Accidenz-Forderungen der Ortsvorstände, werden die zu solchen Anforderungen sich berechtigt Glaubenden aufgefordert, bis zum 15. Mai d. J., unter ganz bestimmter Angabe der Accidenzien, sich über ihr desfallsiges Gerechtsam bei der Regierung zu legitimiren, worüber ihnen in diesem Falle eine förmliche Urkunde ausfertigt werden soll. Alle ohne den Besitz einer solchen Urkunde an die sich niederlassenden verleiteten Juden ferner gemacht werdenden Gebühren-Forderungen (einschließlich der allenfallsigen, tarmäßigen Gerichts- oder Attestats-Gebühren) sollen mit einer Brüche von 20 bis 50 Rthlr. und sofortiger Restitution des Erhöhenen bestraft werden, und die von Juden den Beamten unter dem Namen von Accidentien angebotenen und angenommenen, vorstehend nicht ausgenommenen, Gebühren dem Fiskus anheimzufallen.

176. Arnberg den 7. März 1806.

Fürstl. S. D. Hofgericht.

Publikation einer landesherrlich festgesetzten neuen Criminal-Portel-Laxe.

177. Darmstadt den 16. März 1806.

Ludwig X., Landgraf ic.

Rücksichtlich des durch den Tod des Regierungs-Vorfahren im Herzogthum Westphalen sich ergeben habenden Chronfalles, werden alle Besitzer von Lehengütern, welche vom Herzogthum Westphalen und der Grafschaft Arnberg releviren, aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Regierung zu Arnberg, als landesherrlicher Lehnhof, die Erneuerung ihrer Lehens-Empfängniß und die Leistung ihrer Vasallen-Eide und lehnrechtlichen Prästationen zu bewirken.

Die Besitzer von Lehens, so von nun aufgehobenen Albstern früher relevirten, sollen, in sofern nicht Veränderungen in der Person der Vasallen stattgefunden haben, und die neuen Vasallen noch nicht belehnt sind, von der förmlichen Lehens-Erneuerung dispensirt bleiben, jedoch müssen Alle, bei Strafe der Felonie, eine neue Muthung bei der Regierung zu Arnberg nachsuchen, welche ihnen den Muthschein ohne alle Laxe oder Lehngelühren ausfertigen soll.

178. Arnberg den 22. März 1806.

Fürstl. S. D. Regierung.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen von der Militair-Conscription auch diejenigen nachgeborenen Edhne der Unterthanen im Herzogth. Westphalen befreit bleiben, welchen ihre Eltern oder Schwiegereltern ein besonderes Agrikultur-Etablissement, entweder durch Vertheilung größerer Bauerngüter oder durch Anrodung wüster Ländereien, verschaffen werden. Die Gestattung einer solchen Freiheit geschieht auf den Grund eines dem landesherrlichen Krieger-Kolleg zu producirenden Zeugnisses der Regierung, daß das neue Gut, Etablissement von der erforderlichen Beschaffenheit, Größe und sonstiger Qualifikation sei.

179. Darmstadt den 30. März 1806.

Ludwig X., Landgraf ic.

Nachträglich zu der in dem Organisations-Edikte vom 12. October 1803 (Nr. 59 d. S.) in §. 4. sub B. 2 enthaltenen Bestimmung wird festgesetzt, daß der Rekurs gegen die in Strafsachen in erster Instanz erlassenen Erkenntnisse des Hofgerichtes zu Arnberg unmittelbar an das Ober-Appellations-Gericht, als zweite und letzte Instanz, gebracht werden müsse, und daß die dem Hofgericht zu Gießen im Allgemeinen beigelegte Eigenschaft als zweite und resp. Zwischen-Instanz für die westphälischen Streitgegenstände, in Strafsachen nur dann und zwar in letzter Instanz eintreten soll, wenn mit einer an dasselbe gebrachten bürgerlichen Rechts-Sache das Strafurtheil conner ist.

180. Darmstadt den 12. April 1806.

Ludewig X., Landgraf u.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand soll allzeit effectum suspensivum haben, wenn bei Einwendung und Fortsetzung desselben die gesetzlichen Appellations-Fatalien beobachtet werden; auch bei Versäumnis der Letztern soll diesem, jedoch vor gänzlicher Vollstreckung eingewandten und gehörig fortgesetzten Rechtsmittel, der effectus suspensivus immer noch dergestalt beizubehalten, daß der Zustand der Sache unverändert so bleiben soll, wie er sich zur Zeit der Einwendung des Restitutions-Gesuches befindet, die Vollstreckung mag bereits begonnen haben oder nicht.

Der Implorant muß, vor Erkennung der Restitution, den dahin abgeänderten Restitutions-Eid ablegen, daß er vor der richterlichen Entscheidung von dem neuen Einbringen nichts gewußt, oder daß er bei gehabter Kenntniß der Nova, dieselben, ungeachtet aller angewandten Mühe u., in dem bisherigen Prozesse nicht habe beibringen können u. Den sämtlichen Justiz-Beörden wird die strengste Beachtung dieser zu publicirenden Vorschriften befohlen.

181. Arnberg den 14. April 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

Bei der, zufolge Regierungs-Verordnung vom 8. Februar 1803 (Nr. 21 d. S.), der landesherrlichen Rent-Kammer geschehenen Ueberweisung des Brächtenwesens, werden den sämtlichen mit Verhängung der Geldstrafen beauftragten landesherrlichen Patrimonial-Richtern, so wie den Magistraten, diejenigen Rentei-Kassen angezeigt, wohin sie künftig die dem landesherrlichen Fiskus zuständigen Antheile der Brächten einsenden sollen.

Bemerk. Gleichzeitig hat die Rentkammer zu Arnberg die Justiz-Beamten aufgefordert, über die seit dem 1. Februar 1803 bis zum 1. Jan. 1806 von ihnen verhängten Brächten die etwa noch rückstehenden Verzeichnisse, und resp. die Anzeigen der nicht stattgefundenen Brächtenverhängung, den einschlägigen Renteien einzusenden.

Unterm 4. Februar 1809 hat die Regierung zu Arnberg die durch die eingetretene Aemter-Organisation veränderten Justiz-, Polizei- und Kommunal-Beörden angewiesen, die Quartal-Nachweisen der verhängten Brächtenstrafen durch Vermittlung der resp. Amtmänner an die großherzogliche Hofkammer zu befördern, und die Renteien bezeichnen, an welche die Strafgeelder aus den resp. Aemtern eingesandt werden müssen.

182. Arnberg den 3. Mai 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

(Im Auftrage und unter Titulatur des Landesherrn.)

Zur Beförderung des gegenseitigen Verkehrs zwischen den altheffischen Gebieten und dem Herzogthum Westphalen wird Folgendes bestimmt: Alles was die Einwohner in einem der bezeichneten Landestheile zu ihrem eigenen Gebrauche in dem andern Landestheile einkaufen, oder zu diesem Zweck von ihren dort liegenden Gütern beziehen, ferner auch das zur eigenen Consumtion der Einwohner zur Mastung hin und zurück getrieben werdende Rind- und Schweine-Vieh, so wie die von den Einwohnern selbst fabricirten, auf die inländischen Jahrmärkte gebracht werdenden Waaren sollen bei sämtlichen landesherrlichen Zollstätten zollfrei passiren; desgleichen soll von einzelnen Pferden, welche von Einwohnern zu Markt gebracht werden, nur $\frac{1}{2}$ des gewöhnlichen Zollsatzes erhoben werden.

Zur Erlangung der Zollfreiheit sollen die landesherrlichen Räte und Diener eigenhändige und gesiegelte Atteste, über die Bestimmung der Gegenstände zu eigenem Verbrauch, ausstellen, die übrigen Unterthanen aber dergleichen Zeugnisse und resp. Ursprungsatteste von den landesherrlichen Beamten unentgeltlich ausgestellt erhalten und den Zollempfängern vorzeigen. Auf Passirung der Zollstätten mit Unterlassung des Letztern haftet die Strafe der Zolldefraudation. Die mit den Consumtionsgegenständen handelnden Einwohner sind der Befreiung vom Zolle nicht theilhaftig, und jene, welche mehr als ein Pferd zu Markt bringen, genießen nur für eins derselben die Zollerleichterung.

183. Arnberg den 6. Mai 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

Da in verschiedenen Gegenden des Herzogthums Westphalen, wissenschaftlich gebildete Thier-Ärzte, deren Zahl noch vermehrt werden soll, angeordnet worden sind, so werden sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden angewiesen, den in ihren Bezirken wohnenden Personen, welche die Ausübung der Thierheilkunde zu ihrem Hauptgeschäfte machen, und in dieser Qualität sich nicht legitimiren können, ihre unbefugte Praxis zu verbieten, noch weniger aber in medizinisch-gerichtlichen Fällen Zeugnisse von denselben anzunehmen.

Diejenigen Empiriker aber, welche soviel Kenntnisse in der Thierheilkunde erworben zu haben, und einen Theil derselben ausüben, oder gewisse Thierkrankheiten mit gutem Erfolge behandeln zu können vermeinen, müssen, wenn sie ferner practiciren wollen, sich einer besondern Prüfung durch das Medicinal-Kollegium zu Arnberg unterwerfen, welches ihnen nach befundener Tüchtigkeit einen Legitimationschein erteilen und solches durch das Intelligenzblatt bekannt machen wird.

184. Arnberg den 10. Mai 1806.

Fürstl. H. D. Kriegs-Commission fürs Herzogthum Westphalen.

In Ermangelung eines gesetzlich bestimmten Maßstabes, Behufs der Vertheilung der jetzigen außerordentlichen Einquartierungslast und der damit verbundenen Kosten, werden die sämtlichen Behörden angewiesen:

1. „das Verhältniß der Leistungen und Beiträge, zwischen Schatzpflichtigen unter sich, nach dem Schatzungsfuße zu berechnen;“
2. „aber für die befreieten Güter zu eben diesem Zweck, „und für das Bedürfniß des Augenblicks, verhältnißmäßige, fingirte Schatz-Quantia zu bestimmen, und „hiernach die Einquartierungs-Kosten und was denselben anhängig, sowohl zwischen befreieten Gütern „unter sich, als zwischen befreieten und schatzpflichtigen Gütern zu repartiren.“

Zur Ermittlung der fingirten Schatzanschläge der befreieten Güter, sollen in jedem Bezirk mehrere schatz-

pflichtige Güter verschiedener Größe u. als Normalgüter ausgewählt und hiernach die Concurrenz-Pflicht der befreieten Güter gleicher Größe, Qualität u. bemessen werden, wobei Spitzfindigkeiten und Verzögerungen ausgeschlossen und Reclamationen gegen solche Einquartierungs-Regulirung späterhin vorgebracht werden sollen.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hatte bereits unterm 31. Januar 1806 die landesherrlich befohlene Konstitution der oben bezeichneten Behörde, zur Besorgung der durch die königl. preuß. Truppen-Durchmärsche veranlaßten Geschäfte, bekannt gemacht, und sind derselben Commission unterm 10. Mai ej. a. auch die durch kaiserlich französische Einquartierungs-veranlaßten Angelegenheiten übertragen worden.

185. Arnberg den 17. Juni 1806.

Fürstl. H. D. Regierung.

Damit die von den Magistraten in Städten und Freiheiten an die landesherrlichen Disasterien gerichteten Berichte nur nach vorgängiger Berathung des ganzen Magistrates stattfinden, und aus solchen Berichten sowohl die Zustimmung aller, als die abweichende Meinung einzelner Magistratsglieder erhelle, werden ausführliche Vorschriften über die Deliberationen der Magistrate und die beschriftete Protokollführung, sodann auch über die Absatzungsart und die Unterschrift der von der Gesamtheit, so wie von einzelnen Gliedern des Magistrates erstattet werdenden Berichte erteilt.

186. Arnberg den 25. Juni 1806.

Fürstl. H. D. Kriegs-Commission.

Demnach höchsten Orts gnädigst verordnet worden ist, daß der §. 7 einer, für das Fürstenthum Starkeburg unterm 11. Februar d. J. erlassenen landesherrlichen Verordnung, in Rücksicht auf die kaiserlich französische Einquartierung, auch im Herzogthume Westphalen in Anwendung gebracht und befolgt werden solle; so wird dieser §., welcher also lautet:

„Die Einquartierungen sollen, da diese Last nicht bloß in Vergeltung von Wohnungen besteht, sondern auch mit andern Lasten verbunden ist, nach dem Vermögen und Nahrungsstände der Eingeseffenen und Possessionirten, auf freie und unfreie, folglich auch auf die, von Unsern geistl. und weltlichen Dienern bewohnten öffentlichen Gebäuden regulirt werden. Hiernach versteht es sich von selbst, daß die Einquartierungslast den Eigenthümern der Häuser nicht allein aufgebürdet werden kann, sondern, daß auch Miethsleute nach obigem sie treffenden Verhältniß, damit zu belegen sind. Unter diese gewöhnliche Einquartierung sind aber die Quartierungen und Erfordernisse für die Kasern der Generale und Hauptkommandanten, Lazarethe u. u. nicht zu rechnen, sondern solche sind zur gleichbaldigen allgemeinen Vergütung geeignet, und der Quartierträger hat dazu nur in dem Verhältniß, als er dadurch weniger Last und Kosten, wie andere Bequartierte hat, zu konkurriren, wornach denn in jedem besondern Falle dessen Beitrag zu bestimmen ist.“

zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung, mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß diejenigen wirklichen Landgräflichen Militärpersonen, welche keine Häuser besitzen, von aller Theilnahme an gedachten Lasten frei seyn sollen.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 29. August ej. a. rücksichtlich der vorstehenden Bestimmungen die landesherrliche Deklaration:

„daß der §. 7 der Verordnung vom 11. Febr. d. J., vermöge dessen die Einquartierungs-Kosten nach dem Nahrungs- und Vermögens-Stande ausgetheilt werden sollen, auch von den Besoldungen zu verstehen, mithin diese zu dem Nahrungsstande zu rechnen, jedoch dieselben bloß zum Behuf der Einquartierungslast des Orts, (Bezirks:) wo der Besoldete wohnt, zur Concurrenz zu ziehen, auch davon keine Beiträge zu allem demjenigen, was etwa in die Kategorie allgemeiner Kriegssteuern gehört, zu geben seien, daß endlich die besagte Quotisirung bloß auf den gegenwärtigen Fall zu verstehen sein, und nicht zur Consequenz für andre Fälle gezogen werden soll.“

mit der zusätzlichen Vorschrift publizirt, daß in den Fällen, wo das Einkommen aus dem Grundvermögen

1 p^g beiträgt, a. das Einkommen aus Besoldungen nur $\frac{1}{4}$ p^g; b. jenes aus den zum bürgerlichen Nahrungsstande gehörigen Gewerben nur $\frac{1}{4}$ p^g und c. das Einkommen von Zinsen gerichtlich versicherter Capitalien nur $\frac{1}{4}$ p^g beizutragen soll, und daß die sub b, und c, bezeichneten Beiträge nur zu den Einquartierungs-Kosten der Commune, worin der Contribuent wohnt, geleistet werden sollen.

187. Arnberg den 8. Juli 1806.

K. R. Regierung.

Bei Anmeldungen von Erlaubniß-Besuchen zu neuen Ansiedlungen müssen die Behörden jedesmal folgende Punkte genau untersuchen:

1. In Hinsicht der Qualifikation des Supplikanten zu einem solchen neuen Anbau:

- a. die Herkunft, den bisherigen Aufenthalt und die Ausübung desselben;
- b. die häuslichen Verhältnisse, die Vermögensumstände und das Gewerbe desselben;
- c. den Nahrungsweig, welchen der Supplikant an dem neuen Bestimmungsort zu treiben gedenkt, und in wie fern ihm derselbe einen Unterhalt verschaffen könne.

2. In Hinsicht der Qualifikation des zur Niederlassung ausersehenen Plazes:

- a. dessen Größe;
- b. dessen Lage in Beziehung auf die Nachbarschaft — ob er nahe bei andern Gebäuden, und wie weit davon? — oder ob er isolirt — an der Landstraße — oder in Waldungen gelegen?
- c. wem der zu bebauende Grund zustehe? und
- d. ob, und welche Widersprüche von einer oder der andern Seite gegen die Ansiedelung eingelegt werden. —

und das Resultat dieser vorgängigen genauen Prüfung nebst ihrem gutachtlichen Antrage einberichten.

188. Arnberg den 29. Juli 1806.

Kärstl. H. D. Regierung.
(im Auftrag und Namen des Landesherrn.)

Beim Absterben eines landesherrlichen Dieners, welchem herrschaftliche oder öffentliche Papiere anvertraut sind, muß unverzüglich der landesherrliche Justizbeamte, in dessen Amt, oder Gerichtsbezirk der Verstorbene domiciliert war, und wenn letzterer der Justiz-Beamte selbst ist, der Amts- oder Gerichts-Schreiber, ohne Rücksicht auf die Schriftsähigkeit des Verlebten, die Versiegelung und Verwahrung solcher Papiere vornehmen. Der obliegende Beamte muß das desfalls von ihm aufzunehmende Protokoll der Regierung zu Arnberg sofort einsenden und zugleich dieser und denjenigen übrigen Landes-Collegen, wovon der Verstorbene ressortirte, die Anzeige des Todesfalles und der geschehenen Versiegelung auf der Stelle erstatten.

189. Darmstadt den 13. August 1806.

Ludewig, Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Ich nun und füge hiermit zu wissen: Infolge des am 12. Juli d. J. zu Paris zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, Könige von Italien und Uns, in Vereinigung mit mehreren bisherigen höchsten und hohen deutschen Reichständen abgeschlossenen Bundes-Vertrags, ist Uns die völlige Souveränität, sowohl über Unsre angestammten und durch den letzten Reichs-Deputations-Schluss erworbenen als auch denachbarten Lande und Besitzungen beigelegt worden: über das Burggräflthum Friedberg mit allen Zubehörungen, die Herrschaften Breuberg, Heubach und Habitzheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den Stollberg-Gederischen Antheil an der Grafschaft Königstein, die Besitzungen der fürstl. und gräflich Solmsschen Häuser in der Wetterau, mit Ausschluß der Ämter Hohensolms, Braunfels und Greifenstein, über die Grafschaften Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, das Amt Homberg vor der Höhe, die bisherigen unmittelbaren von Niedelselischen, nebst mehreren Reichsritterschaftlichen Besitzungen &c. Die Oberhoheit über letztgedachte Lande und Besitzungen be-

greift die Gesetzgebung, die Ober-Gerichtbarkeit, die Ober-Polizei, die Militär-Hoheit und das Recht der Auflagen.

Bermöge desselben Staats-Vertrags und nach der nun förmlich erfolgten Auflösung des deutschen Reichs-Verbands, haben Wir den großherzoglichen Titel mit allen von der königlichen Würde abhängenden Rechten, Ehren und Vorzügen, für Uns und Unsere Nachkommen angenommen und Unsere sämtlichen Herzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften &c. zu einem souveränen Großherzogthum erklärt, und machen solches kraft dieses zu Jedermanns Nachachtung kund.

In der Ueberzeugung, daß alle Unsere Angehörigen, Diener und Unterthanen an diesem für Uns und Unser großherzogliches Haus, so wie für Unsere gesammten Lande höchst wichtigen und erfreulichen Ereignisse, den lebhaftesten Antheil nehmen werden, gereicht es zu Unserer größten Zufriedenheit, ihnen zugleich die Versicherung zu ertheilen, daß Wir der mit der neuen Würde erlangten unumschränkten Gewalt auch in sofern einen ganz vorzüglichen Werth beilegen, als sie Uns die frohe Aussicht eröffnet, das, Unserm Landesväterlichen Herzen so theure, Glück Unserer Angehörigen, Diener und Unterthanen, so wie die allgemeine Wohlfahrt des Staats, noch wirksamer als bisher, erhöhen und befestigen zu können.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigebrachten Staatssegels.

Bemerk. Das großherzogliche geheime Ministerium hat durch ein zu Darmstadt am 19. August 1806 erlassenes Publicandum, die veränderte oben aufgeführte und bei Ausfertigungen anzuwendende, abgekürzte Titulatur des Landesherrn bekannt gemacht und bestimmt, daß bei der Anrede und im Context die Redeformen: Durchlauchtigster Großherzog und resp. Eure königliche Hoheit, in der Aufschrift aber: Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog, gebraucht werden, auch sämtliche Landesstellen das Prädikat: Großherzoglich, anwenden sollen. Unterm 27. Sept. &c. sind die von dem Landesherrn angenommenen und den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses beigelegten ausführlichen Titel und Prädikate nachträglich publicirt worden.

190. Darmstadt den 11. September 1806.

Ludwig, Großherzog v.

Da die Juden-Vorsteher Unseres Herzogthums Westphalen verschiedentlich sowohl in die Verlassenschaftsschäfte verstorbenen Juden als auch in die Vormundschäfts-Angelegenheiten jüdischer Unmündigen sich eingemischt haben; so haben Wir für nöthig befunden, um allen hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen zuvor zu kommen, Landesherzlich zu verordnen:

„Daß die Juden-Vorsteher Unseres Herzogthums Westphalen in Zukunft weder Inventarien zu errichten, noch jüdischen Unmündigen Vormänner anzuordnen be-
 „fugt seyn — vielmehr beide Handlungen von dem ordentlichen Richter vorgenommen werden
 „sollen; mit dem Anfügen jedoch, daß der ordentliche Richter gedachten Vorstehern bei vorkommenden jüdischen Inventarisationen jedesmal Nachricht davon ertheilen, und denselben, ob sie, um das Interesse der
 „Judenchaft zu wahren, dabei erscheinen wollen, frei lassen, auch dieselben bei Anordnung der Vormänner über jüdische Unmündige, über die Tauglichkeit derselben, wenn er solches für sachdienlich erachtet, mit
 „ihrem Gutachten hören solle.“

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 21. Juli 1807 die sämmtlichen Behörden davon benachrichtigt, daß der in der obigen Verordnung vorkommende Ausdruck: „Juden-Vorsteher“ dahin näher bestimmt worden, daß darunter der Vice-Rabbiner zu verstehen sei.

191. Arnberg den 20. September 1806.

Großherzogl. v. Regierung.

Den ihrer Dienstpflicht sich entziehenden französischen Militär-Conscriptirten darf in den großherzoglichen Staaten weder Aufenthalt noch Durchzug gestattet werden, und sollen sie im Betretungsfalle verhaftet und nach Mainz transportirt werden.

Bemerk. Die strengere Erfüllung der vorstehenden Verordnung ist am 15. März 1806 befohlen worden.

192. Darmstadt den 26. September 1806.

Ludwig, Großherzog v.

Bei dem im Herzogth. Westphalen bis jetzt noch bestehenden Mangel eines öffentlichen, allgemeinen Hospitals für ganz elende Menschen z. B. Wahnsinnige, und um die Pfarrgemeinden in ihrer obervorzugsweisen Verpflichtung zur Unterbringung solcher Kranken in ausländischen Anstalten zu erleichtern, wird Folgendes verordnet:

Zu den jährlichen Verpflegungskosten jedes Gemäths- u. a. Kranken, welcher, nach dem Ermessen der großherzogl. Regierung, nur in einer besondern Anstalt die erforderliche Pflege erhalten kann, soll 1. die Pfarrgemeinde, wozu der Kranke gehöret, den vierten Theil beitragen, jedoch soll dieser Beitrag, wenn auch mehr als ein Kranker aus derselben Pfarrgemeinde zu versorgen ist, nie höher als die Summe eines Viertels der der Pfarrgemeinde aufliegenden einfachen Schätzung steigen können; 2. soll für jeden solcher Kranken ein Zuschuß von 25 Fl. aus der westphälischen Dispensations-Kasse (conf. Nr. 52. d. G.) geleistet, und endlich 3. der Rest der noch fehlenden Verpflegungs-Kosten aus einem besondern Unterstützungsfonds entrichtet werden, zu dessen Bildung die sämmtlichen Orts-Armen-Fonds im Herzogthum Westphalen, 5 p. 2 ihrer Renten jährlich, an einen angewiesenen Empfänger, beitragen sollen.

193. Darmstadt den 1. October 1806.

Ludwig, Großherzog v.

Durch die in den letzten Jahren in Deutschland eingetretenen Staatsveränderungen sind uns mehrere Länder und Besitzungen zugefallen, die in ihrer Verfassung und Regierungsform, sowohl von Unseren bisherigen Ländern, als auch unter sich wesentlich verschieden sind. Die Erfahrung hat uns aber gezeigt, daß Wir das Glück Unserer getreuen Unterthanen nicht in dem Maße befördern können, als es Unsere Pflicht und Unser schnellster Wunsch ist, wenn nicht sämmtliche Unsere Länder in ihrer Verfassung verähnlicht, in ihren Rechten sich gleichgestellt und nach denselben Normen regiert werden; wenn

nicht die Verhältnisse des Landesherrn gegen den Unterthanen, und jene der Unterthanen gegen den Landesherrn allenthalben dieselbigen sind. Dieser Verähnlichung der Verfassung, welche allem Nationalgeist und Nationalwohlfaht dauerhaft zu begründen im Stande ist, steht aber nichts so sehr im Wege, als die bisher in einem Theile Unserer Staaten bestandene, jedoch selbst in den verschiedenen Provinzen auch verschiedenartige, ständische Repräsentation; indem dieselbe der bezweckten gleichen Behandlung aller Unserer getreuen Unterthanen hinderlich war, Uns bei den wohlthätigsten Verbesserungen der Administration nicht selten hemmte, mit schweren Kosten verbunden ist, und dem Zwecke, den die ständische Verfassung ursprünglich gehabt haben mag, bei veränderten Verhältnissen heut zu Tage nicht mehr entspricht.

Durch diese Betrachtungen, Erfahrungen und Gründe geleitet, haben Wir den Entschluß gnädigst gefaßt, die Landstände sämmtlicher Unserer Provinzen aus unumschränkter Machtvollkommenheit, kraft dieses, aufzuheben und aufzulösen, und die von denselben behandelten Geschäfte an Unsere Landes-Collegien, denen, nach ihren auferlegten Pflichten, das Beste des Landes nicht minder heilig ist als den Ständen, zu überweisen, und hoffen durch diese in die Verfassung Unserer Lande gebrachte Gleichförmigkeit Uns im Stand zu sehen, thätiger und wirksamer an dem Wohl Unserer geliebten Unterthanen arbeiten zu können.

Damit jedoch, nach aufgelöstem ständischen Verband, diejenigen, so bei ständischen oder von den Ständen garantirten Anlehen Gelder vorgeschossen haben, keine Veranlassung zu beunruhigenden Besorgnissen erhalten, so erklären Wir aufs feierlichste und ertheilen Unsere landesherrliche Zusage, daß alle landständische oder von den Landständen garantirte Schulden, nach wie vor, auf dem Lande radicirt und hypothecirt verbleiben, und die pünktlichste Sorge dafür getragen werden solle, daß die davon zu entrichtenden Zinsen, wie bisher, vor allen andern Zahlungen berichtigt, und die fälligen oder ordnungsmäßig aufgekündeten Capitalien nach den bisher bestandenen Normen abgetragen werden.

194. Darmstadt den 1. October 1806.

Ludewig, Großherzog etc.

Fügen hiermit zu wissen:

Die eingetretenen neueren Staatsverhältnisse und die Auflösung des ehemaligen deutschen Staatsverbands haben auch eine Veränderung der Verhältnisse einzelner Staatsbürger gegen den Staat hervorgebracht. Denn diejenigen Gründe, aus welchen eine und die andere Klasse der Staatsbürger Befreiungen von Staatsabgaben erlangt und bisher genossen hatte, sind auf die jetzigen Verhältnisse nicht mehr anwendbar, indem fernerhin kein anderer Grundsatz statt finden kann, als der, daß alle Staatsbürger, da sie gleichen Schutz, gleiche Rechte und gleiche Vortheile von dem Staat zu genießen haben, auch alle ohne irgend eine Ausnahme verbunden sind, an den dadurch ohnungänglich veranlaßt werdenden Kosten und Abgaben verhältnißmäßigen Antheil zu tragen.

Wir finden Uns daher bewogen, in Unsern sämmtlichen Landen alle seither bestandene Steuerfreiheiten ohne Ausnahme für immer hiermit aufzuheben und verordnen zugleich, daß vom heutigen Tage an, sowohl von den Uns selbst angehörigen, unter eigener Verwaltung stehenden oder verpachteten — als auch von allen andern bis jetzt schatzungsfrei gewesenem Gütern, Zehenden, Gefällen und andern Besitzungen, sie mögen Eigenthum oder Besoldungsstücke seyn, die gewöhnlichen Steuern und andern nach dem Steuerfuß regulirt werdenden Abgaben, gleich allen übrigen contribuablen Gütern und Besitzungen, ohne weigerlich entrichtet werden sollen.

Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung allenthalben gehörig bekannt gemacht und darüber nachdrücklich gehalten werde.

Bemerkt. Durch ein Ministerial-Rescript d. d. Darmstadt den 31. März 1807 ist dem Hofgerichte zu Arnberg die landesherrliche Bestimmung: daß wegen der abgeschafften Steuerfreiheiten keine gerichtliche Klagen angenommen werden dürfen, — zur Nachsicht und Nachachtung bekannt gemacht worden.

195. Darmstadt den 6. October 1806.

Großherzogl. S. Kriegs-Kollegium.

Alle Vasallen, Unterthanen und Angehörige, welche sich in Kriegsdiensten fremder, nicht zum Rheinbunde gehöriger Staaten befinden, werden aufgefordert, bei Strafe der Confiscation ihres jetzigen und künftigen Vermögens und bei Verlust aller ihrer sonstigen Rechte, Freiheiten und Privilegien, sich binnen 3 Monaten wieder in ihrer Heimath nicht nur einzufinden, sondern sich auch bei der dortigen Civil-Obrigkeit und der oben bezeichneten Behörde zur weitem Verfügung anzumelden.

196. Arnberg den 10. October 1806.

Großherzogl. S. Hofgericht.

Zufolge landesherrlicher Bestimmung sollen mit dem Ausmarsche des großherzoglichen Truppen-Corps alle Civil-Klagen gegen die zu Felde gehenden Militair-Personen, sodann auch alle Sagen-Abzüge wegen Schulden derselben, bis zu ihrer Rückkehr beruhen und resp. aufhören.

197. Arnberg den 11. October 1806.

Großherzogl. S. Regierung.

Die in der Feuer- und Lösch-Ordnung vom 7. Aug. 1784 (Nr. 787 d. 1. Abth. d. S.) §. 5 enthaltenen Vorschriften wegen vorsichtiger Aufbewahrung der Asche und Kohlen müssen pünktlicher erfüllt werden, und sollen die Feuervisitatoren die von ihnen entdeckt werdenden Conventenienten zur Bestrafung pflichtmäßig anzeigen.

198. Darmstadt den 16. October 1806.

Ludewig, Großherzog v.

Haben Uns vortragen lassen, daß bei denen in Unserm Herzogthum Westphalen bisher vorgekommenen Staats-frohnden der größte Theil Unserer dortigen Unterthanen wegen ihrer zu weiten Entfernung von den Orten, wo

die gedachten Frohnden gewöhnlich geleistet werden mußten, nicht zur Beihülfe gezogen worden ist, sondern, daß nach der bis jetzt hierunter bestandenen Einrichtung bloß die in der Nähe der Dienstorte wohnenden Unterthanen jene Staatslast allein getragen haben.

Da nun aber die Billigkeit erfordert, daß diese gemeinsame Last nach einem möglichst gleichen Verhältniß unter alle Dienstpflichtige vertheilt und das denen, welche bisher vor andern damit beschwert worden sind, Erleichterung verschafft werde; so finden Wir Uns bewogen, folgendes hiermit gnädigst zu verordnen:

1. Die in Unserm Herzogthum Westphalen erforderlichen Staats-Frohnd-Dienste, worunter, wie es sich von selbst versteht, auch die Militair-Frohnden begriffen sind, sollen, wenn nicht Lohn-Führen sogleich zu erhalten sind, zwar nur von denjenigen dienstpflichtigen Unterthanen, welche nicht weiter, als zwei Stunde Wegs von dem Ort, wo der Dienst anfängt, oder wohin er geleistet wird, entfernt wohnen, in so fern solche innerhalb dieses Bezirks zu erhalten sind, nach einer von Unserer Frohnd-Führen-Deputation unter denselben zu machenden billigen Anstheilung, wirklich abgeleistet — dagegen aber

2. die geleisteten Dienste nach einer billigen von Unserer Regierung zu Arnberg jedesmal zu regulirenden Taxe in baarem Gelde vergütet, und

3. Die zur Bezahlung der Dienste jährlich erforderliche Summe nach dem Schätzungsfuß auf das ganze Land ausgeschlagen und erhoben werden.

Was zur weiteren Vollziehung dieser Unserer gnädigsten Verordnung erforderlich ist, hat Unsere Regierung zu Arnberg — nöthigenfalls nach vorgängiger Benehmung mit Unserer dortigen Frohnd-Führen-Deputation — gehörig einzuleiten und zu besorgen.

Bemerk. Die großherzogl. Regierung zu Arnberg hat unterm 12. Novbr. sj. u. über die Geschäftsführung der Frohndfuhren-Deputation, über die verbindende Kraft ihrer Frohnd-Ausschreiben, über die für geleistete Frohnden zu liquidirenden Geld-Bergütungen und deren Repartition aufs ganze Herzogthum Westphalen ausführliche Vorschriften ertheilt und u. N. bestimmt:

1. das in der Staatsfrohnbe folgende Vergütungssätze, für jeden Tag, nämlich: für einen Wagen 40 Stüber, für eine Karre 30 Stüber, für jedes dazu gebrauchte Pferd 50 Stüber, für jedes Reitpferd inclusa des Botens 1 Rthlr. und für jeden Handdienst 25 Stüber in gemeinem Geldkurse zur Liquidation kommen, daß aber
2. alle vorstehende Bestimmungen auf Kriegsführen, welche von fremden Truppen aufgeboten werden und auch auf die zum Straßenbau erforderlichen Hand- und Spanndienste vorläufig keine Anwendung finden sollen.

Zur Zahlung der Staats-Frohndienste hat dieselbe Behörde alljährlich die Erhebung des vierten Theiles und resp. der Hälfte einer einfachen Schätzung nach Maßgabe des Bedürfnisses verordnet.

Unterm 4. October 1808 hat die Regierung zu Arnberg die vorstehenden Vergütungssätze für geleistete Staatsfrohnbe durch Bekanntmachung des folgenden Tarifs abgeändert:

1. Für einen Wagen soll für einen ganzen Tag — im 24 Flor. Fuß — bezahlt werden:
 - a. für den Gebrauch des Wagens 50 Kreuzer.
 - b. für jedes dazu gebrauchte Pferd 1 Fl. 10 Kr.
2. Für einen Karren, wenn der Dienst einen ganzen Tag dauert, wird bezahlt:
 - a. für den Gebrauch des Karrens 30 Kr.
 - b. für das Karrenpferd 1 Fl. 40 Kr.
 - c. wenn mehr als ein Pferd erforderlich ist, für jedes vorgespannte Pferd 1 Fl. 10 Kr.

Falls der Transport nicht durch Pferde, sondern durch Ochsen geschieht, so wird alsdann für jeden gebrauchten Zugochsen ein Drittel weniger als für ein Pferd vergütet.
3. Für ein zum Reiten gestelltes Dienstpferd soll, einschließlich des mitgehenden Botens, für einen ganzen Tag bezahlt werden: 1 Fl. 30 Kr.

Dauert der Dienst länger als einen ganzen Tag, so daß der Dienende über Nacht ausbleiben muß, so sollen für jedes Pferd in den unter 1, 2 und 3 bemerkten Fällen noch 20 Kr. per Nacht zugelegt werden.
4. Für einen in der Staatsfrohnbe geleisteten Hand-

dienst werden, wenn der Dienende des Abends wieder zu Hause sein kann, 30 Kr.; wenn er aber über Nacht ausbleiben muß, 40 Kr. für jeden ganzen Tag vergütet.

199. Darmstadt den 17. October 1806.

Ludwig, Großherzog etc.

Den in großer Zahl dem vaterländischen Kriegsdienst sich entzogen habenden Militairpflichtigen aus der Provinz Westphalen wird, in sofern sie sich binnen 14 Tagen zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht in Darmstadt sistiren, ein vollkommener General-Pardon verheißen, dagegen sollen aber die in ihrem Ungehorsam Beharrenden nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

Bemerk. Die Regierung zu Arnberg hat am 27. ej. m., mittelst General-Rescriptes an die Beamten, denselben mehrere landesherrliche Bestimmungen mitgetheilt, wodurch den Gemeinden, den Lokalbeamten und Ortsvorständen, aus welchen Deserteure gebürtig sind, oder welche den Aufenthalt der Deserteure und Refraktaire dulden, Geldstrafen von 200, 150 und 100 Rth., so wie Personalarrest- und Zuchthaus-Estrafen aufgelegt werden, sobald auch unterm 11. und 12. November ej. a. die stattgefundenen Verlängerung des Termins des General-Pardons bis zum 30. November mit der Weisung an die Behörden bekannt gemacht, daß sie zur allgemeinen Kundmachung dieser Bestimmung beitragen und dahin wirken sollen, daß die in ihren Bezirken befindlichen widerspenstigen Conscriptirten sich sofort zu Darmstadt sistiren.

200. Darmstadt den 8. November 1806.

Ludwig, Großherzog etc.

Unter Darstellung der dringenden, durch die Zeit-Verhältnisse herbeigeführten Umstände, wird in allen großherzoglichen Landen eine von dem gesammten Capital-Vermögen der Unterthanen zu $\frac{1}{3}$ p^o zu erhebende und in

2 Terminen, ultimo Jan. und März l. J., zu entrichtende, einmalige, außerordentliche Vermögenssteuer ausgeschrieben. Von dieser auf die eigne gewissenhafte, und amtlich zu controlirende Angabe der Pflichten zu leistenden Steuer sind nur Kirchen-, Schul-, Pfarr- u. a. öffentliche Gebäude, so wie das Vermögen der Armen- und Waisen-Häuser, der Spitäler, der Landes-Universität, der Invaliden-Anstalt, der Wittwen- und Waisen-Versorgungsgesellschaften, und die Kleidungsstücke und sonstigen Mobilien der Diensthofen, sodann auch die im Auslande angelegten dort bereits besteuerten Capitallen befreit —, und werden zur Aufnahme dieser Angaben, zur Rectification und Nachweisung derselben resp. zur Erhebung der Steuer, ausführliche Vorschriften ertheilt und die auf Verkleinerungen und Verschweigungen des Vermögensbestandes haftenden Strafen festgesetzt.

Bemerk. Die für das Herzogth. Westphalen zu Arnberg errichtete Großherzogl. Vermögenssteuer-Commission hat unterm 21. November ej. a. mehrere die Ausführung des obigen Edictes sichernde Bestimmungen nachträglich publicirt, und auch die in den einzelnen Distrikten zur Aufnahme der Vermögens-Angaben ernannten Beamten bezeichnet. Ferner hat dieselbe am 4. und 11. Decbr. ej. a., so wie am 8. Jan. 1807 festgesetzt: a. daß die Pfarr-, Schul- und andere Besoldungsgüter als Besoldungen zu betrachten, und von den Besitzern nicht deren Substanz, sondern nur die davon schon bezogenen, vorräthigen, folglich zum Vermögen gewordenen Nutzungen zu versteuern seien, daß b. folgende Geldsorten, nämlich, die Karolin zu 7 Rthlr. 48 Sbr., die Pistole zu 6 Rthlr. 40 Sbr., der Dukaten zu 3 Rthlr. 48 Sbr., der Souveraind'or zu 11 Rthlr. 24 Sbr., der franz. Kronthlr. zu 1 Rthlr. 57 Sbr., der brab. Kronth. zu 1 Rthlr. 54 Sbr., der Konventionsthlr. zu 1 Rth. 40 Sbr. und der bayerische halbe Gulden zu 21 Sbr. bei Zahlungen der gegenwärtigen Steuer angenommen werden sollen, daß c. Armenfonds ohne Unterschied frei bleiben, dagegen Emolumente für Remoriren u. s. w., desgleichen Bistümer, Kisterei- und Organisten-Fonds als Besoldungen besteuert werden müssen, und d. daß das Kirchenvermögen nur in so fern der Vermögenssteuer unterworfen sein soll, als

die Steuer, nach Befreiung der auf dem Fonds haftenden Kassen, ohne Angriff des Letztern, aus den Renten bestritten werden kann.

201. Arnberg den 17. November 1806.

Großherzogl. H. Hofgericht.

Die sämtlichen Beamten und Magistrate müssen den Collectoren der Judenschaft, Behufs der Vortreibung des jährlichen Juden-Tributs, schleunige Justiz, mittelst summarischen Prozesses, administrieren und fernere Beschwerden über desfallsige Verzögerungen verhüten.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 22. Febr. 1806 die summarische Behandlung der vorbemerkten Klagen wiederholt befohlen und den Justizbehörden deren Einleitung in den ordentlichen Prozeßgang verboten.

202. Arnberg den 22. November 1806.

Großherzogl. H. Regierung.

Die am 6. d. M. landesherrlich geschehene Anordnung einer besondern Steuer-Commission zu Darmstadt, welche die Mittel und Quellen auffuchen soll, wie ohne besondere Bedrückung der Unterthanen in der Finanzverfassung ein hinlänglicher Fond für die unumgänglichen Bedürfnisse des Staats, und ein weiterer Fond zur allmählichen Tilgung der Schulden, fest begründet werden könne, wird, mit der Weisung an die Lokalbehörden, bekannt gemacht, den ihnen von gedachter Steuer-Commission ertheilt werdenden Aufträgen auf das Schnellste gehörig Folge zu leisten.

203. Arnberg den 22. November 1806.

Großherzogl. H. Regierung.

Die den kaiserlichen Hofpfalzgrafen unterm 3. Mai 1803 (Nr. 40. d. S.) ertheilte Erweisung von Notarien soll von denselben fernerrhin, bei der nunmehrigen vollen Souverainität des Landesherrn, nicht mehr ausge-

übt werden und müssen alle Notariats-Abspiranten sich beim großherzogl. Staatsministerium melden, um, nach vorheriger Prüfung, Anstellung zu erhalten.

Die vorhandenen immatriculirten, so wie die künftig angeordnet werdenden Rotarien dürfen in ihren Instrumenten, Siegeln und Unterschriften keine Ausdrücke oder Zeichen gebrauchen, welche auf die frühere kaiserliche Gewalt oder die aufgehobene deutsche Reichs-Versassung Bezug haben, und sollen sich in den ihnen nach der Verordnung vom 29. April 1803 (Nr. 38. d. S.) zuständigen Amtshandlungen großherzogl. hessische Rotarien nennen, und nur also sich benennen lassen, auch am Schlusse ihrer Instrumente, mit Auslassung der Indiktion und alles Uebrigen, nebst dem Ort, Monat und Tag, nur die gemeine Jahreszahl, alles mit Buchstaben ganz ausgeschrieben, anführen.

Contraventionen sollen dem Hofgerichte zu Arnberg zur Bestrafung angezeigt werden.

204. Darmstadt den 23. November 1806.

Ludewig, Großherzog v.

Unter Belobung der von einigen Kommunen im Herzogthum Westphalen geschehenen gemeinnützlichen Verpachtungen ihrer hergebrachten Jagdgerechtigkeiten, und um die wohlthätigen Folgen, welche aus einer Beschränkung des bisherigen ungebundenen Gebrauches der Kommunaljagden, für die Gemeindefassen, so wie für Industrie, Moralität und öffentliche Sicherheit entstehen, allgemein zu machen, wird aus landesherrlicher Macht folgendermaßen wörtlich verordnet:

§. 1. Alle Jagden, welche Städten, Freiheiten oder anderen Kommunen im Herzogthum Westphalen zustehen, sollen zum Vortheil der betreffenden Gemeindefassen distriktweise verpachtet werden.

§. 2. Sollte sich kein Pachtliebhaber finden, so soll dennoch die Ausübung dieser Jagden nur denjenigen Personen gestattet werden, die dazu, in Städten und Freiheiten vom Magistrat, auf dem Lande aber vom Gemeindevorsteher, eine schriftliche Erlaubniß erhalten haben.

§. 3. Ein solcher Jagdschein darf nur gegen baare Erlegung einer Abgabe an die Gemeindefasse, deren

Größe, so wie die Anzahl der auszugebenden Jagdscheine, von der Landesherrlichen Oberbehörde für jede Kommune nach den besondern Lokalverhältnissen bestimmt werden soll, ertheilt werden.

§. 4. Alle Tagelöhner, Handwerkerleute und gemeine Ackerleute, und Personen, die mit diesen in Ansehung des Vermögens, und Nahrungs-Bestandes sich in gleicher Kategorie befinden, sind von der Jagdpacht und von den Jagdscheinen ein vor allemal ausgeschlossen.

§. 5. Der Pächter einer Kommunaljagd darf keine dieser Personen (§. 4) mit auf die Jagd nehmen, bei einer herrschaftlichen Strafe von 5 Thlr. für jeden Fall.

§. 6. Die Cession der Jagdscheine ist ungültig, und bei Strafe von 5 Thlr. verboten.

§. 7. Wer, ohne daß er Jagdpächter ist, oder ohne daß er von der Behörde einen Jagdschein erhalten, und die dafür zu zahlende Abgabe wirklich an die Gemeindefasse entrichtet hat, im Jagdbezirk seiner Kommune die Jagd ausübt, soll, nebst Konfiskation des Gewehrs, für jeden Fall mit 10 Thlr. bestraft, und die von ihm auf die Jagd mitgenommenen Hunde sollen, ohne Unterschied ob sie ihm selbst oder andern gehören, auf seine Kosten erschossen werden.

§. 8. Der Magistrat, welcher eine der im §. 4. bemerkten Personen zum Jagdpächter annimmt, oder denselben Jagdscheine ertheilt, soll mit 20 Thalern, und der Gemeindevorsteher, der dieses thut, mit 5 Thlr. bestraft werden; daß solche Pachtkontrakte und Jagdscheine ungültig sind, versteht sich von selbst.

§. 9. Von den in den §§. 5 — 8 bemerkten herrschaftlichen Strafen, worüber in vorkommenden Fällen Unser Oberforstkolleg zu erkennen hat, so wie vom Werth der konfiszierten Gewehre soll dem Denuncianten die Hälfte zufallen.

§. 10. Sollten sich weder qualifizierte Pächter, noch qualifizierte Liebhaber zu Jagdscheinen finden; so sollen alsdann von Unserem Oberforst-Kolleg, nach vorgängiger Kommunikation und im Einverständniß mit Unserer Westphälischen Regierung, für die Kommunen, die in einem solchen Fall sich befinden, und auf Kosten derselben, schädliche Personen angestellt werden, welche die

Kommunaljagd auf Rechnung der Gemeindefasse beschließen, und darauf wachen, daß kein Mitglied der Kommune, wer es auch sei, die Jagd daselbst ausübe.

§. 11. Dasselbe soll geschehen, wenn Pächter der Kommunaljagden oder Inhaber von Jagdscheinen, unqualifizirten Personen die Ausübung der Jagd nachsehen, und vom Magistrat oder dem Gemeindevorsteher nicht die pflichtmäßigen Mittel ergriffen werden, um eine solche Kollusion, wodurch Unsere Landesväterliche wohlthätige Absicht würde vereitelt werden, zu hindern und zu bestrafen.

Wir befehlen daher gnädigst, daß diese Verordnung von sämmtlichen betreffenden öffentlichen Behörden und Unterthanen genau soll befolgt werden, und wollen gnädigst, daß die hierin enthaltenen Vorschriften von dem Zeitpunkt an, wenn in dem nächstfolgenden Jahre die Jagd wird offen werden, in Vollzug gesetzt werden sollen. Urkundlich u.

205. Arnberg den 2. Dezember 1806.

Großherzogl. H. Regierung.

Mit Bezugnahme auf die in der westphälischen Polizey-Ordnung gegen die Schweißereien bei Fastnachtslustbarkeiten enthaltenen Vorschriften und zur Beförderung ihres wohlthätigen Zweckes wird Folgendes wörtlich verordnet:

1. Die Fastnachtsbelustigungen, sie mögen nun in Musik und Tanz, oder in bloßen Gelagen ohne Musik und Tanz bestehen, sind auf einen einzigen Tag beschränkt;

2. dieser Tag wird so bestimmt, daß die Lustbarkeit nur am Fastnacht-Sonntag — nach geendigtem Gottesdienst — stattfinden und nicht länger als in der Nacht vom Sonntag auf den Montag dauern soll;

3. derjenige, welcher zu einer andern als der eben bestimmten Zeit, Fastnachtslustbarkeiten in seinem eigenen oder gemietheten Hause duldet, wird für jeden Fall mit 25 Thalern bestraft;

4. die an einigen Orten des Landes noch übliche, barbarische Volks-Beustigung des sogenannten Gänsereitens, (da nämlich einer an den Beinen aufgehängten lebendigen Gans von Personen, die unten her reiten, den Kopf abzureißen versucht wird) ist bei 5 Thalern Strafe

für einen jeden Theilnehmer, sowohl am Fastnacht als zu einer jeden andern Zeit, verboten.

5. Dieses Verbot und diese Strafe (Nr. 4) gelten auch für den Fall, wenn statt der Gans, etwa ein anderes lebendiges Thier gebraucht, oder dieses oder die Gans auf eine andre Art gequält würde.

6. Die Ortsvorstände sollen in ihren Bezirken genau Achtung geben, ob und in welchen Punkten diese Verordnung in einem oder dem andern etwa übertreten wird, und hiervon der Obrigkeit unverzüglich die Anzeige machen. Unterlassen sie dieses, so wird der Ortsvorsteher, für jeden nicht zur Anzeige gebrachten Fall, mit 2 Rthlr. bestraft.

206. Arnberg den 9. Dezember 1806.

Großherzogl. H. Regierung.

Unter Verbietung des, zur Vertilgung der Feldmäuse, geschehenden Austreuens von Arsenik auf Acker und Wiesen, — welches das Leben der Menschen, des Viehes und nützlicher Hausthiere gefährdet, — wird es den Apothekern und den concessionirten Mäuse- und Ratten-Gift-Verkäufern bei 10 Rthlr. Strafe untersagt, Arsenik — gewöhnlich Mäuse- und Ratten-Pulver genannt — zu obigem Zwecke zu verkaufen, resp. selbst auszulegen, und sollen die contravenirenden Unterthanen mit einer willkürlichen angemessenen Strafe belegt werden.

Zur etwa nöthigen allgemeinen Vertilgung der Feldmäuse sollen in den betreffenden Distrikten unschätzbliche Mittel, u. A. Ueberwässerung der Wiesen, Stürzen der Acker und Ausdämpfen der Mäusefelder mit Kalk, im Beisein der Eigenthümer und ihres Gesindes, Behufs des Lödtens der entweichenden Mäuse; oder Eingrabung irdener Töpfe mit Wasser in die Felder u. angewendet werden.

207. Darmstadt den 16. Dezember 1806.

Ludwig, Großherzog u.

Im Herzogthum Westphalen soll ferner gar keine Exemption von den vorgeschriebenen Zoll-Abgaben mehr

stattenfinden, und muß alle bisherige, gewöhnlich durch Unachtsamkeit der Officianten, eingeschlichene Zollbefreiung künftighin wegfällen.

208. Arnberg den 6. Januar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Um die großen, besonders durch unrichtige Angaben des Grundvermögens entstandenen Ungleichheiten bei der Repartition der zur Landes Schulden, Tilgung am 16. April 1804 verordneten allgemeinen Vermögens-Steuer, bis zur künftigen Einrichtung eines Katasters, möglichst zu beseitigen, soll eine vorläufige Berichtigung der Grundsteuer-Verhältnisse stattfinden, wozu unter oberster Leitung einer besonders angeordneten Steuer-Rektifikations-Commission, nach einem landesherrlich ratificirten Plane, provisorische Flur- und Lagerbücher aller vorhandenen Grundeigentums unverzüglich gefertigt werden sollen.

209. Darmstadt den 10. Januar 1807.

Ludwig, Großherzog etc.

Diesemigen Partheien, welche ihre, bei den ehemaligen Reichsgerichten anhängig gewesen, noch unentschiedenen und gegenwärtig zu den landesherrlichen Justizstellen geeigneten Prozesse fortzusetzen gedenken, müssen ihre beschaffliche Anzeige, binnen Jahresfrist, geeigneten Ortes bewirken, und sich sofort um Rückgabe ihrer Akten bei den zu Wien und zu Reglar noch bestehenden Kanzleien melden. Unterlassung der Anzeige soll als stillschweigende Verzichtung auf die Fortsetzung des Prozesses betrachtet werden.

Bemerk. Das großherzogl. Hofgericht zu Arnberg hat am 20. Mai ej. a. ein landesherrliches Rescript vom 22. April 1807 publizirt, wodurch die Prozeß-Formen und Rechtsmittel ausführlich bestimmt werden, welche bei Fortsetzungen von Rechtsstreitigkeiten vorbezeichneter Gattung bei den inländischen Justizbehörden angewendet und beachtet werden müssen.

210. Arnberg den 10. Januar 1807.

Großherzogl. H. Regierung.

Bei der zwischen dem Großherzogthum Hessen und Frankreich bestehenden Freizügigkeit, sollen die Vermögens-Exportationen nach Frankreich von aller Nachsteuer- Erhebung (im Herzogth. Westphalen der 10te Pfennig) befreiet bleiben.

211. Darmstadt den 13. Januar 1807.

Großherzogl. H. Kriegs-Collegium.

Allen landesherrlichen Vasallen, Dienern und Unterthanen vom adelichen und schriftsäßigen bürgerlichen Stande wird es, bei Vermeidung der Vermögens-Einziehung und des Verlustes der Vaterlands-Rechte und sonstiger Privilegien, verboten, fremde Kriegsdienste anzunehmen, es sei denn, daß ihr Erbiten zum inländischen Kriegsdienste nicht angenommen worden wäre, oder daß sie eine beschaffliche Dispensation von der obenbezeichneten Stelle erlangt hätten.

212. Darmstadt den 18. Januar 1807.

Ludwig, Großherzog etc.

Die Appellation von den Justiz-Collegien an das großherzogl. Oberappellations-Gericht soll nur in denjenigen Rechtsachen ferner statthaft sein, welche einen Werth von 400 Gulden Capital im 24fl. Fuß, ohne Beirrechnung etwaniger Zinsen, betreffen.

Bemerk. In der provisorischen Appell.-Gerichts-Ordnung vom 5. Aug. 1804 (Nr. 115 d. G.) war die Summa appellab. nur auf 200 fl. im 24fl. Fuß bestimmt.

213. Arnberg den 20. Januar 1807.

Großherzogl. H. Steuer-Rektifikations-Commission.

Zur Ausführung der in dem Regierungs-Publikandum vom 6. d. M. befohlenen Rektifikation der Grund-